

Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB200389-O/U/cwo

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. R. Naef, Präsident, lic. iur. B. Gut und
lic. iur. B. Amacker sowie der Gerichtsschreiber MLaw L. Zanetti

Urteil vom 23. September 2021

in Sachen

A. _____,

Beschuldigter und I. Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. X. _____,

gegen

Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland,

vertreten durch Staatsanwalt Dr. iur. A. Fischbacher,
Anklägerin und II. Berufungsklägerin

betreffend **vorsätzliche grobe Verletzung der Verkehrsregeln**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Andelfingen, Einzelgericht,
vom 29. November 2019 (GG190014)**

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 26. April 2019 (Urk. 35) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:
(Urk. 70)

"Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der vorsätzlichen groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1, Art. 31 Abs. 1, Art. 32 Abs. 1 SVG und Art. 4 Abs. 2 VRV.
2. Von einer Bestrafung des Beschuldigten wird abgesehen.
3. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf:

Fr.	500.–	Gerichtsgebühr
Fr.	300.–	Kosten Kantonspolizei
Fr.	1'500.–	Gebühr für das Vorverfahren
Fr.	198.70	Auslagen (Gutachten)
Fr.	2'498.70	Total
4. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, insgesamt Fr. 2'498.70, werden dem Beschuldigten auferlegt.
5. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Betrag von Fr. 9'803.40 werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.
6. (Mitteilungen)
7. (Rechtsmittel)."

Berufungsanträge:

a) Der Verteidigung des Beschuldigten (Urk. 98):

1. Die Berufung der Staatsanwaltschaft vom 3. September 2020 (Urk. 71) sei (auch mit ergänzter Anklageschrift) abzuweisen;
2. Der Beschuldigte A. _____ sei vom Vorwurf der vorsätzlichen groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1, Art. 31 Abs. 1, Art. 32 Abs. 1 SVG und Art. 4 Abs. 2 VRV freizusprechen;
3. Die Kosten des Vorverfahrens, des erstinstanzlichen Verfahrens und des Berufungsverfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen;
4. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren seien auf die Staatskasse zu nehmen.

Der Staatsanwaltschaft (Urk. 99):

1. Der Beschuldigte A. _____ sei zusätzlich
 - ◆ der vorsätzlichen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 SVG und Art. 60 Abs. 2 und Abs. 5 VRV sowie
 - ◆ der vorsätzlichen Verletzung der Verkehrsregelnverordnung im Sinne von Art. 96 VRV in Verbindung mit Art. 57 Abs. 5 lit. a SVG und Art. 3a Abs. 1 VRVschuldig zu sprechen.
2. Er sei mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 50.00 (entsprechend CHF 3'000.00) sowie einer Busse von CHF 500.00 zu bestrafen.
3. Es sei ihm der bedingte Vollzug der Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren zu gewähren.

4. Es sei eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse festzusetzen.
5. In den übrigen Punkten sei das Urteil des Einzelgerichts Andelfingen vom 29. November 2019 (GG190014) zu bestätigen.
6. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der beschuldigten Person.

Erwägungen:

I. Sachverhalt und Verfahrensgang

In der Nacht vom 2. Mai 2018 beschlossen die drei Mitbeschuldigten A._____, B.____ und C.____ einen Videoclip mit einem Stunt mit einem Auto zu drehen. Die äusserst leichtsinnige Aktion ging schief und es kam zum Unfall, wobei die Beschuldigten A.____ und B.____ erheblich verletzt wurden. Am 7. Mai 2019 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage beim Einzelgericht des Bezirksgerichts Andelfingen (Urk. 35). Dieses sprach den Beschuldigten A.____ am 29. November 2019 für schuldig, sah aber wegen dessen Verletzungen, die er beim Unfall erlitten hatte, von einer Bestrafung ab (Urk. 70). Am 3. Dezember 2019 und am 6. Dezember 2019 meldeten der Beschuldigte und die Staatsanwaltschaft Berufung an (Urk. 61 und 64). Die begründete Fassung des vorinstanzlichen Urteils wurde den Parteien am 3. September 2020 zugestellt (Urk. 67/1-2).

C.____, der Fahrer des Autos, wurde mit Urteil vom 29. November 2019 wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung und grober Verkehrsregelverletzungen zu einer Freiheitsstrafe von 11 Monaten sowie einer Busse von Fr. 3'000.-- verurteilt. Dieser Entscheid wurde nicht angefochten und erwuchs in Rechtskraft (Beizugsakten CG190012 Urk. 55 S. 4).

Die Berufungserklärungen gingen hierorts innert Frist am 7. September 2020 und am 23. September 2020 ein (Urk. 71 und 73, Art. 399 Abs. 3 StPO). Mit Präsidialverfügung vom 14. September 2021 wurde die Staatsanwaltschaft in Anwendung von Art. 333 Abs. 1 und Art. 379 StPO eingeladen, die Anklageschrift dergestalt

zu ergänzen, dass die Begehungsform der Mittäterschaft – wie sie bereits die Vorinstanz annahm – explizit umschrieben werde (Urk. 84). Die ergänzte Anklageschrift vom 16. September 2021 ging am 20. September 2021 hierorts ein (Urk. 88 und 89).

Zur Berufungsverhandlung erschienen der Vertreter der Staatsanwaltschaft sowie der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers (Prot. II S. 5).

II. Umfang der Berufungen

Der Beschuldigte lässt einen Freispruch beantragen, weshalb kein Punkt des vorinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen ist (Urk. 73 S. 3; Urk. 98 S. 1). Die Staatsanwaltschaft beantragt einen zusätzlichen Schuldspruch wegen Verkehrsregelverletzungen und ficht das Absehen von einer Sanktion an (Urk. 71; Urk. 99).

III. Prozessuale Verwertbarkeit des Videoclips

1. Als Beweismittel liegt unter anderem der von den Beschuldigten mit einem Mobiltelefon angefertigte Videoclip vor, auf welchem auch der Unfall festgehalten wurde. Der Verteidiger des Beschuldigten B._____ machte anlässlich der Berufungsverhandlung erneut geltend, diese Aufnahme sei prozessual nicht verwertbar, weshalb sie aus den Strafakten zu entfernen sei (Urk. 96) Die Verteidigung des Beschuldigten A._____ schloss sich diesem als Vorfrage aufgeworfenen Antrag an (Prot. II S. 7). Der vom Verteidiger des Beschuldigten B._____ erwähnte Bundesgerichtsentscheid 6B_1188/2018 ist allerdings nicht einschlägig, da dort die Videoaufnahme durch eine Dashcam eines anderen Fahrzeuges erfolgte. Deshalb wusste die gefilmte Person in jenem Fall weder von der Aufnahme noch gab sie dazu ihr Einverständnis.

2. Im vorliegenden Fall erfolgte die Videoaufnahme im Gegensatz zur Rechtsprechung des Bundesgerichts im Zusammenhang mit Dashcams im Wissen und mit Willen aller Beteiligten, insbesondere des Beschuldigten. Es war ihre Absicht und ihr Ziel, die waghalsige Aktion auf Video festzuhalten, um sie dann anderen

Kollegen oder Personen vorzuzeigen oder selbst anschauen zu können. Wer sich selbst filmt, ist in seinen Persönlichkeitsrechten nicht verletzt. Die Ansicht, wonach die prozessuale Verwertbarkeit aufgrund Art. 4 Abs. 4 DSGVO das Einverständnis zur Verwendung in einem Strafverfahren voraussetze, kann nicht geteilt werden. Ansonsten wären private Videoaufnahmen nie prozessual verwertbar, denn es darf zwanglos davon ausgegangen werden, dass niemand freiwillig mit der strafrechtlichen Verwendung von Beweismitteln gegen sich einverstanden wäre. Würde das Bundesgericht die Meinung der Verteidigung teilen, so hätte es dies in seinen bisherigen Entscheiden zu privaten Videoaufnahmen mit Sicherheit erwähnt, weil sich damit die vom Bundesgericht abgehandelte rechtliche Problematik im Lichte des DSGVO gar nicht gestellt hätte.

3. Beizufügen ist, dass der Sachverhalt auch ohne besagte Videoaufnahme weitestgehend erstellt ist. Der schwere Autounfall und die erheblichen Verletzungen der beiden Beschuldigten A._____ und B._____ wurden objektiv festgestellt. Die Beschuldigten haben den Sachverhalt im Wesentlichen denn auch in der Untersuchung anerkannt.

IV. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

1. Der genaue Sachverhalt kann der Anklageschrift entnommen werden. Der Beschuldigte B._____ hielt sich am Heck des Toyota Previa am Dachträger fest, die Hinterbeine aufgrund der Fahrgeschwindigkeit in der Luft flatternd, der Beschuldigte A._____ sass im geöffneten Beifahrerfenster mit den Beinen im Wageninneren und filmte die Aktion mit Blick rückwärts über das Dach. Der Fahrer C._____ kam auf der rutschigen Schotterstrasse vom Weg ab, worauf sich das Fahrzeug überschlug und seine Kumpanen B._____ und A._____ weggeschleudert wurden und verletzt liegen blieben.

2. Der Beschuldigte anerkennt, dass er auf der Unfallfahrt die Sicherheitsgurte nicht trug und aus dem Beifahrerfenster hinauslehnte (Urk. 54 S. 3, Urk. 98 S. 3). Er liess ausführen, dass er sich aber infolge seiner schweren Verletzungen nicht mehr an den Unfall erinnern könne (Urk. 54 S. 2; vgl. auch Urk. 94 S. 5 f.). Dies

ist insbesondere angesichts der erlittenen Verletzungen glaubhaft, weshalb an seiner Erinnerungslücke nicht gezweifelt werden kann.

3. Die Verteidigung machte vor Vorinstanz Ausführungen über Anstiftung und Gehilfenschaft, weil die Anklageschrift bei der groben Verletzung der Verkehrsregeln die Tatform der Anstiftung nennt (Urk. 54 S. 3 - 9; Anklageschrift Urk. 35 S. 3). Bereits die Vorinstanz hat allerdings mit überzeugenden Argumenten festgehalten, dass von Mittäterschaft auszugehen ist (Urk. 70 S. 10 - 16). Die beteiligten Mitbeschuldigen haben in der Untersuchung die Schuld am Vorfall nie gegenseitig zugeschoben oder ausgesagt, dass sie nur angestiftet oder geholfen hätten. C._____ und B._____ sagten in dem Sinne aus, dass es eine spontane, gemeinsam beschlossene Aktion gewesen sei (Urk. 4 S. 4; Urk. 5 S. 2). Nicht umsonst verwendeten die Beteiligten in ihrer Konfrontationseilvernahme jeweils die Formulierung "wir haben" oder "Die zweite Szene auf dem Feldweg war das Thema, dass wir diese Szene nochmals machen sollten" (Urk. 7, z.B. S. 4 und 5). Es erscheint geradezu juristisch spitzfindig und lebensfremd, nun im Nachhinein gewisse Unterscheidungen in den Beteiligungsformen vorzunehmen, allein wegen irgendwelchen Ausrufen während der Fahrt.

Es ist klar erstellt, dass das Vorhaben gemeinsam geplant war, ja wegen der schlechten Videoqualität beim ersten Versuch sogar nochmals wiederholt wurde. Alle waren damit einverstanden und alle feuerten sich gegenseitig an, sei es ausdrücklich oder konkludent. Die Jauchzer und das Lachen der Beteiligten während der ganzen Aktion, wie im Videoclip hörbar, sprechen eine eindeutige Sprache: jugendlicher Leichtsinn und kollektiver Übermut nach Alkoholgenuss war die Triebfeder. Dass einer der Beteiligten die Führungsrolle übernommen hatte und sozusagen die beiden anderen zur leichtsinnigen Aktion überredet habe, kann ebenso wenig gesagt werden wie, dass einer davon abgeraten hat. Dies belegt auch die Schilderung von B._____, dass C._____ in erster Linie deshalb die Rolle als Fahrer übernommen habe, da er als einziger im Besitz eines gültigen Fahrerlaubnisses gewesen sei (vgl. Urk. 95 S. 6). Bezeichnend für das gemeinschaftliche Vorgehen ist im Übrigen auch, dass der Beschuldigte B._____ anlässlich der Berufungsverhandlung nicht sagen konnte, wer seiner Ansicht nach Schuld am

Unfall ist (Urk. 95 S. 6). Auch der Beschuldigte A._____ konnte sich nicht festlegen, wer denn nun schuld sei am Unfall (Urk. 94 S. 6).

Weiter ist zu bemerken, dass der Beschuldigte A._____ jederzeit die Möglichkeit gehabt hätte, einen Abbruch des Stunts zu verlangen, zumal er dazu bloss mit dem Filmen aufhören, auf den Beifahrersitz hinunterrutschen und den Fahrer zum Anhalten hätte auffordern müssen. Eine solche Äusserung des Beschuldigten A._____ erfolgte aber nicht. Vielmehr war er während der gesamten Stuntfahrt mit dem Vorgehen einverstanden.

Entgegen der Ansicht der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten A._____, ist auch erstellt, dass dieser den Vorsatz betreffend die begangenen Verkehrsregelverletzungen mitgetragen hat (vgl. Urk. 98 S. 12). Eine Stuntfahrt, wie sie die Beschuldigten beabsichtigt und durchgeführt haben, beinhaltet zwangsläufig auch waghalsiges Fahren und damit Verletzungen der Verkehrsregeln. Würde man demgegenüber vereinbaren, auf einem dunklen und dem Fahrer unbekanntem Schotterweg angemessen und unter Einhaltung aller Verkehrsregeln zu fahren, könnte daraus kein Stuntvideo resultieren, wäre die zu fahrende Geschwindigkeit doch viel zu tief und das Video nicht spannend genug. Entsprechend ist auch nicht ersichtlich, inwiefern Stuntfahrten im öffentlichen Verkehr überhaupt je unter Einhaltung der Verkehrsregeln möglich sein sollen. Der Tatentschluss der Beschuldigten umfasste mit dem Vorhaben, eine Stuntfahrt zu machen, auch die dazu notwendigen Verletzungen der Verkehrsregeln und die damit einhergehende Gefährdung.

Es ist von einem gemeinschaftlichen Willen und somit von Mittäterschaft auszugehen. Es kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 70 S. 16 - 20).

4. Die Annahme von Mittäterschaft wurde in der ergänzten Anklageschrift zudem explizit aufgeführt, weshalb in dieser Hinsicht keine Probleme mit dem Anklageprinzip zu erkennen sind.

5.1. Gemäss Art. 30 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 60 Abs. 2 VRV darf der Führer eines Motorfahrzeuges Personen nur auf den dafür eingerichteten Plätzen mitführen. Zudem ist das Hinauslehnen aus dem Fahrzeug gemäss Art. 60 Abs. 5 VRV untersagt. Weder B._____ noch A._____ sassen auf den Sitzen des Fahrzeuges, weshalb beide Tatbestände erfüllt sind.

5.2. Gemäss Art. 31 Abs. 1 SVG muss der Führer eines Fahrzeuges dieses ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann. Dabei hat er laut Art. 32 Abs. 1 SVG die Geschwindigkeit den konkreten Verhältnissen anzupassen. Der unbeleuchtete, gekieste Schotterweg, auf welchem die Beschuldigten ihre leichtsinnige Aktion mitten in der Nacht durchführten, war für die konkret gefahrene Geschwindigkeit in völliger Dunkelheit nicht geeignet. Als Folge davon verlor C._____ die Herrschaft über das Fahrzeug. Auch diese beiden Tatbestände sind erfüllt.

5.3. Die Beschuldigten B._____ und A._____ trugen während der Aktion keine Sicherheitsgurte. Damit verstiesen sie gegen die entsprechende Vorschrift über die Gurtentragpflicht von Art. 57 Abs. 5 lit. a SVG in Verbindung mit Art. 3a Abs. 1 VRV.

5.4. Alle geschilderten Verkehrsregelverletzungen stehen in engem, untrennbaren Zusammenhang und sind letztlich Folge der gewollten leichtsinnigen und lebensgefährlichen Aktion. Eine Aufteilung in einzelne Gesetzesverstösse hinsichtlich der Schwere der Gefährdung und des Verschuldens wäre rein künstlich. Deshalb ist insgesamt von einer vorsätzlichen groben Verletzung von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG auszugehen.

6. Der Beschuldigte ist deshalb im Sinne der genannten Bestimmungen schuldig zu sprechen.

V. Absehen von einer Bestrafung nach Art. 54 StGB

1. Bei der Frage des Absehen von einer Bestrafung gestützt auf Art. 54 StGB besteht in nicht unerheblichem Masse ein richterliches Ermessen, weil zahlreiche Fallkonstellationen denkbar sind, die sich nicht oder oft sehr schlecht miteinander

vergleichen lassen. Ein gänzlichliches Absehen von einer Strafe kommt zwar nicht nur in Extremfällen in Frage, aber immerhin nur dort, wo eine Bestrafung geradezu unangemessen erscheint (BSK StGB II-RIKLIN, N 6 und 39 zu Art. 54).

2. Der Beschuldigte zog sich folgende Verletzungen zu (Arztbericht Universitätsspital Zürich, Urk. 11/9):

- schweres Schädel-Hirntrauma
 - initialer GCS 7
 - retrograde Amnesie
 - kleines retrobulbäres, extrakonales Hämatom rechts mit präorbitalem Hämatom
 - Purtscher Retinopathie und commotio retinae beidseitig
 - Hyposphagma OD<OS
 - Oberflächliche Rissquetschwunde rechts periorbital
 - fragile Fraktur des Arcus zygomaticus links, DD Sutursprengung
- Stumpfes Thoraxtrauma
 - Rippenserienfrakturen beideseitig (rechts 1., 4. und 7. Rippe; links 2.10.11. Rippe mit Stückfraktur der 11. Rippe dorsalseitig)
 - bilaterale Sero-Pneumothoraces
 - Lungenparenchym mit Lungenlazerationen im superioren Unterlappen recht und im posterobasalen Unterlappen beidseitig mit angrenzenden Lungenkontusionen
- Mehrfragmentäre Clavikulafraktur rechts
- Stumpfes Abdominaltrauma
 - leichtgradige Milzlazeration
 - Nierenlazeration links
 - wenig freie Flüssigkeit intrapertoneal im kleinen Becken

- zwei leichtgradige Serosaläsionen des Ileums
- Beckentrauma
 - undislozierte, bilaterale Fraktur des oberen und unteren Schambeinastes.

Der Bericht hält weiter fest, dass sowohl die Schädel-Hirnverletzungen als auch das Thorax- und das Abdominaltrauma Verletzungen aufwiesen, bei welchen lebenswichtige Strukturen in unmittelbarer Nähe lagen. Ohne ärztliche Versorgung bestand eine hohe Lebensgefahr. Der Beschuldigte befand sich gut zwei Wochen stationär in Spitalbehandlung.

3. In Bezug auf das Verschulden fällt in Betracht, dass der Beschuldigte nicht bloss fahrlässig handelte, sondern die waghalsige Aktion zusammen mit seinen beiden Kollegen ganz bewusst ausführte. Die herrschende Lehre spricht sich für eine restriktive Anwendung des Strafverzichts bei Vorsatzdelikten aus (vgl. BSK StGB II-Riklin, N 41 zu Art. 54). Zu Gunsten des Beschuldigte ist in die Waagschale zu werfen, dass er im Tatzeitpunkt erst 19-jährig war und insofern gemeinhin von jugendlichem Leichtsinns gesprochen wird. Allein der Wegfall des Strafmilderungsgrundes des jugendlichen Alters bei der Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches dokumentiert allerdings, dass der Gesetzgeber dem jugendlichen Alter bei Delinquenz keine entscheidende Bedeutung mehr beimessen wollte.

4. Nach Darstellung der Verteidigung an der Hauptverhandlung vor Vorinstanz am 29. November 2019 leide der Beschuldigte an bleibenden Schäden (Urk. 54 S. 10). Die Sehkraft des linken Auges betrage nur noch 10%. Zudem befinde er sich wegen der Schädigung der Hüfte in Physiotherapie.

Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte A._____ aus, er habe auf dem linken Auge nur noch 10 % der Sehkraft und auch auf dem rechten Auge Einschränkungen. Das Gehirn kompensiere indessen die auf einem Auge geringere Sehkraft, so dass auf dem anderen Auge mehr Bilder verarbeitet werden könnten. Er könne entsprechend immer noch seinem Hobby als Fussballschiedsrichter nachgehen, auch wenn er aufgrund der Verletzung nicht mehr so

viele Spiele pfeifen könne. Auch sein Jus-Studium an der Universität Zürich könne er trotz der Einschränkung der Sehkraft fortführen, wobei er aber genügend Pausen einplanen müsse. Seiner Ansicht nach sei das Studium für ihn daher etwas anstrengender als für andere (Urk. 94 S. 2 f.).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte A._____ durch den Unfall zwar schwer getroffen wurde, die Auswirkungen aber dennoch noch nicht so gravierend sind, dass sie einen Verzicht auf eine Bestrafung rechtfertigen würden. Von einer schweren Einschränkung, wie beispielsweise bei einer Querschnittlähmung, einer bleibenden Entstellung des Gesichts oder einer dauernden Unbrauchbarkeit oder Amputation eines Körperteils, bei welchen die Rechtsprechung teilweise von einem Verzicht auf Strafe ausgeht, kann vorliegend deshalb nicht gesprochen werden.

Die für den Beschuldigten A._____ – schweren – Folgen des Unfalles sind nach dem Gesagten vielmehr im Rahmen der Strafzumessung angemessen strafmindernd zu berücksichtigen.

VI. Strafzumessung

Grobe Verkehrsregelverletzungen sind gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe zu bestrafen.

Das objektive Tatverschulden wiegt nicht mehr leicht. Die zum Teil schweren Verletzungen zweier Beteiligter und der Totalschaden des Fahrzeuges widerspiegeln den Erfolg des Handelns des Beschuldigten. Es wurden mehrere Verkehrsregeln gleichzeitig und in krasser Weise verletzt. Immerhin kam es aufgrund des eher abgelegenen Tatortes und der Nachtzeit nicht zu einer konkreten Gefährdung weiterer Personen. Subjektiv ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte vorsätzlich handelte. Er kann aber auch nicht als treibende Kraft für die leichtsinnige Aktion bezeichnet werden. Es war eine typische Handlung im jugendlichen Leichtsinns vor dem Hintergrund kollektiver Gruppendynamik. Der Beschuldigte wollte letztlich in seinem sozialen Umfeld durch eine aufsehenerregenden Aktion sein Ansehen steigern. Das subjektive Tatverschulden mindert deshalb das objek-

tive. Wie erwähnt, ist aufgrund der Verletzungen, die der Beschuldigte erlitten hat, zudem davon auszugehen, dass ihm die Folgen eine gehörige Lehre waren, die zu einem Reifeprozess geführt hat. Insofern ist das Bestreben nach nötiger Spezialprävention gemindert.

Die Täterkomponenten wirken sich auf die Strafzumessung neutral aus. Es kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 70 S. 19). Der Beschuldigte lässt vor Berufungsinstanz einen Freispruch beantragen. Von einem Geständnis oder von Einsicht kann deshalb nicht die Rede sein. In objektiver Hinsicht liess sich der Unfall und die Ursache ohnehin nur schlecht bestreiten, weshalb auch deren Anerkennung nicht zu einer Strafminderung führen kann, wenn gleichzeitig ein Freispruch beantragt wird.

Insgesamt erscheint eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen angemessen. Der Tagessatz ist aufgrund seiner als nicht erwerbstätiger Student knappen finanziellen Verhältnissen, auf Fr. 30.-- festzulegen (vgl. Urk. 94 S. 2 ff.).

Um der im Strassenverkehr bekannten Schnittstellenproblematik gerecht zu werden, rechtfertigt sich zudem die Ausfällung einer zu bezahlenden Busse (vgl. zur Schnittstellenproblematik: BGE 134 IV 60 E. 7.3.1.). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss die Verbindungsbusse im Verhältnis zur auszusprechenden Strafe von untergeordneter Bedeutung sein und darf grundsätzlich höchstens 20 % dieser betragen. Bei tieferen Strafen sind Abweichungen möglich, um sicherzustellen, dass der Busse nicht nur symbolische Bedeutung zukommt (BGE 135 IV 188 E. 3.3.). Die Strafe und die Verbindungsbusse müssen in ihrer Summe schuldangemessen sein (BGE 134 IV 1 E. 4.5.2.).

Die Höhe ist angesichts der finanziellen Verhältnisse und der ausgeführten Strafzumessungsfaktoren auf Fr. 150.– festzusetzen. Dies entspricht angesichts der festgelegten Tagessatzhöhe von Fr. 30.– 5 Tagessätzen, um welche die festgesetzte Strafe zu reduzieren ist. Der Beschuldigte ist demnach mit einer Geldstrafe von 55 Tagessätzen zu Fr. 30.– und einer Busse in Höhe von Fr. 150.– zu bestrafen. Für den Fall, dass der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht bezahlt, ist

angesichts der Tagessatzhöhe eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen festzusetzen.

VII. Vollzug

Im Strafregister ist der Beschuldigte nicht verzeichnet (Urk. 85). Es kann ihm keine schlechte Prognose gestellt werden. Der von der Vorinstanz gewährte bedingte Vollzug wurde auch von der Staatsanwaltschaft beantragt, weshalb der Vollzug der Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren aufzuschieben ist.

VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Ausgangsgemäss sind die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Da er mit seiner Berufung unterliegt und die Staatsanwaltschaft mit ihrer Berufung weitgehend obsiegt, hat der Beschuldigte auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind ausgewiesen (Urk. 93) und erscheinen angemessen, weshalb eine gerundete Entschädigung in Höhe von Fr. 5'400.– aus der Gerichtskasse zuzusprechen ist. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, vorbehalten bleibt eine Rückforderung im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der vorsätzlichen groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 SVG, 31 Abs. 2 SVG, 32 Abs. 1 SVG, Art. 57 Abs. 5 lit. a SVG, Art. 3a Abs. 1 VRV, und Art. 60 Abs. 2 und 5 VRV.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 55 Tagessätzen zu Fr. 30.–, sowie mit einer Busse von Fr. 150.--.

3. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen.
4. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
5. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 3 und 4) wird bestätigt.
6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen:
Fr. 5'400.– amtliche Verteidigung
7. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.
8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
 - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (übergeben)sowie in vollständiger Ausfertigung an
 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
 - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterlandund nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an
 - die Vorinstanz
 - das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativmassnahmen, Richterliche Fahrverbote, 8090 Zürich
 - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A.
9. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 23. September 2021

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. R. Naef

MLaw L. Zanetti

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.